

Richtlinie des Landkreises Heilbronn zur Förderung von Stecker-Solargeräten (auch bekannt als Mini-PV, Balkon-PV, Guerilla-PV, Plug-In Photovoltaik)

Der Landkreis Heilbronn hat sich zum Ziel gesetzt, den Einsatz und Ausbau von erneuerbaren Energien innerhalb des Landkreises zu unterstützen und damit einen weiteren lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Mit der o.g. Richtlinie möchte der Landkreis Heilbronn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel den Ausbau von Stecker-Solargeräten fördern.

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Heilbronn gewährt Zuwendungen zur Installation von Stecker-Solargeräten (auch bekannt als Mini-PV, Balkon-PV, Guerilla-PV, Plug-In Photovoltaik) an privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern. Das Gesamtfördervolumen beträgt 100.000 Euro im Jahr 2023.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen, insbesondere Vermieter*innen, Mieter*innen oder Eigentümer*innen einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus oder eines Einfamilienhauses innerhalb des Gebietes des Landkreises Heilbronn. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt.

3. Zuwendungsgegenstände

- 3.1. Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (Stecker-Solargeräte), die ausschließlich privat genutzt werden. Gemäß der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg werden darunter derzeit Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden. 800 Watt-Anlagen sind derzeit noch nicht als genehmigungsfrei definiert. Die entsprechende gesetzliche Anpassung wird voraussichtlich in den kommenden Monaten erfolgen. Daher können auch 800 Watt-Anlagen mit einer nachweislichen Drosselung auf 600 Watt installiert werden bis die Novellierung in Kraft getreten ist. Die Förderung erfolgt in Form einer Zuwendung.
- 3.2. Die Anlage muss allen gesetzlichen und normativen Anforderungen entsprechen.
- 3.3. Förderfähig sind alle Stecker-Solargeräte, die nach dem 1. August 2023 beschafft werden.
- 3.4. Nicht förderungsfähig sind:
 - Eigenbauten,
 - Prototypen,
 - Gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebrauchten Teilen,
 - Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,
 - Anlagen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

4. Art und Umfang der Zuwendung

- 4.1. Die Förderung besteht in der Gewährung einer Zuwendung. Die gewährten Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landkreises Heilbronn. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung.
- 4.2. Jedes Vorhaben kann nur einmal gefördert werden und die Förderung ist auf einen Antrag pro Antragsteller*in je Haushalt (Zähler) begrenzt.

- 4.3. Die Förderung wird nur solange vom Landkreis Heilbronn gewährt, bis die zur Verfügung gestellten Finanzmittel aufgebraucht sind.
- 4.4. Förderfähige Stecker-Solargeräte werden mit 100 Euro pro Antragsteller gemäß dieser Richtlinie gefördert.

5. Verfahren

- 5.1. Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Das Antragsformular kann auf der Homepage des Landkreises abgerufen und heruntergeladen werden. Das Antragsformular ist unter <https://formulare.virtuelles-rathaus.de:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/64b8e236d84aff0953da47e5> zu finden und kann ohne gültige Unterschrift eingereicht werden.
- 5.2. Der Förderantrag kann nach Inbetriebnahme des Stecker-Solargeräts gestellt werden.
- 5.3. Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsformulars mit den folgenden Unterlagen zu stellen:
 - Rechnung des Stecker-Solargeräts
 - Ggfs. Einwilligungsbestätigung des Vermieters
 - Anmeldenachweis beim örtlichen Netzbetreiber.
- 5.4. Der Anspruch auf Förderung erlischt nach 6 Monaten nach der Inbetriebnahme des Stecker-Solargeräts.
- 5.5. Das Landratsamt Heilbronn entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
- 5.6. Der Landkreis Heilbronn hält sich die Besichtigung der Anlage vor.

6. Rückerstattung der Förderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt unter anderem dann vor, wenn die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird oder das Stecker-Solargerät innerhalb von 3 Jahren verkauft wird.

7. Haftungsausschuss

Der Landkreis Heilbronn haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. August 2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Heilbronn, den 24. Juli 2023



Norbert Heuser

Landrat